

Einkaufsbedingungen der Werkstatt für Behinderte

Lippstadt gGmbH

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden Bedingungen gelten für alle zwischen der Werkstatt für Behinderte Lippstadt gGmbH (nachfolgend Käufer genannt) und dem Lieferanten (nachfolgend Verkäufer genannt), der Unternehmer im Sinne des § 14 BGB ist, abgeschlossenen Verträge über die Lieferung von Waren. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden. Abweichende Bedingungen des Verkäufers, die der Käufer nicht ausdrücklich anerkennt, sind für den Käufer unverbindlich, auch wenn er ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die Bedingungen des Käufers gelten auch dann, wenn der Käufer die Lieferung des Verkäufers in Kenntnis entgegenstehender oder von seinen Bedingungen abweichender Bedingungen vorbehaltlos annimmt.

2. Alle Vereinbarungen, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer im Zusammenhang mit den Kaufverträgen getroffen werden, sind in den Kaufverträgen, diesen Bedingungen und den Angeboten des Käufers schriftlich niedergelegt.

II. Angebot und Vertragsschluss

1. An das Angebot für den Abschluss eines Kaufvertrages (Bestellung) ist der Käufer zwei Wochen gebunden. Der Verkäufer kann nur innerhalb dieser zwei Wochen das Angebot durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Käufer annehmen.

2. Zeichnungen, Pläne und sonstige Unterlagen, die zur Bestellung gehören, bleiben im Eigentum des Käufers, der sich alle Urheberrechte an diesen Unterlagen vorbehält; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Nimmt der Verkäufer die Angebote des Käufers nicht innerhalb der Frist gemäß Abschnitt 2 Ziff. 1 an, sind diese Unterlagen unverzüglich an den Käufer zurückzusenden.

3. Unser auf den Abschluss eines Liefervertrages gerichtetes Angebot (Bestellung) bedarf zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. Bestellungen per E-Mail stellen nur dann ein

verbindliches Angebot dar, wenn diese vorab schriftlich mit dem Lieferanten vereinbart wurden.

4. Umfang und Inhalt einer Bestellung ergibt sich alleine aus unserer Bestellung. Abweichung, Nebenabreden und Ergänzungen muss der Verkäufer ausdrücklich schriftlich in der Auftragsbestätigung mitteilen.

5. Bei Fertigung von Serienteilen und Sonderteilen hat der Lieferant jede technische Änderung des Liefergegenstandes mit uns abzustimmen.

6. Wird von uns zur Erfüllung des Auftrags Material beigestellt, so verbleibt dieses Material im Eigentum des Käufers. Der Verkäufer stellt sicher, dass das Material eindeutig als Eigentum identifiziert werden kann.

III. Zahlungen

1. Der vom Käufer in der Bestellung ausgewiesene Preis ist verbindlich und gilt frei Haus, sofern zwischen den Parteien nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Verpackungskosten sind im Preis eingeschlossen. Der Preis versteht sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnungen des Verkäufers haben den gesetzlichen Formerfordernissen zu entsprechen, insbesondere haben sie die vom Käufer angegebene Bestellnummer auszuweisen.

2. Der Käufer zahlt, sofern keine abweichende schriftliche Vereinbarung mit dem Verkäufer getroffen wurde, innerhalb von 14 Werktagen, gerechnet ab Lieferung der Ware durch den Verkäufer und Rechnungserhalt mit 2 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen netto.

3. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte in vollem Umfang zu. Er ist berechtigt, sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag ohne Einwilligung des Verkäufers abzutreten. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, ohne vorherige schriftliche Einwilligung des Käufers Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten.

IV. Lieferfrist

1. Die vom Käufer in der Bestellung angegebene Lieferfrist oder das angegebene Lieferdatum sind für den Verkäufer verbindlich. Gerät der Verkäufer in Verzug, stehen dem Verkäufer die gesetzlichen Ansprüche zu. Macht der Käufer Schadensersatzansprüche geltend, ist der Verkäufer zum Nachweis berechtigt, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.

2. Der Verkäufer hat den Käufer über den Zeitpunkt der Warenanlieferungen vorab zu unterrichten. Großvolumige Gebinde wie auch Anlieferungen von mehr als 5 Europaletten, sind drei Tage vor Liefertermin vom Verkäufer schriftlich zu avisieren.

V. Umweltbestimmungen

1. Im Rahmen unserer Umweltpolitik haben wir uns zum Ziel gesetzt, die Umweltauswirkungen im Lebenszyklus eines Produktes zu verringern. Um diesen Prozess zu unterstützen, erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie auf den Einsatz umweltgerechter Produkte und Fertigungsverfahren sowie auf die Einhaltung von Gesetzen und Verordnungen hinsichtlich des Arbeits- und Umweltschutzes achten.

2. Wir setzen voraus, dass im Rahmen der Wertschöpfungskette alle Interessen einer Kunden Lieferanten Beziehung ebenso wie die der Gesetzgebung unterstützt werden, um die Belastungen für Mensch und Umwelt zu minimieren bzw. zu vermeiden. Hierzu zählt die Reduzierung der Abfallentsorgung durch den Einsatz umweltgerechter Verpackungen seitens des Lieferanten. Auf Anforderung ist ein EG-Sicherheitsdatenblatt für Materialien, Zukaufteile und Geräte zu erstellen.

VI. Gewährleistung/Haftung

1. Der Käufer ist verpflichtet, die Ware ab Ablieferung durch den Verkäufer innerhalb einer angemessenen Frist auf Qualitäts- und Mengenabweichungen zu untersuchen. Die Rüge von offensichtlichen Mängeln ist rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vier Werktagen ab Ablieferung der Ware von dem Käufer abgesandt wird und diese dem Verkäufer anschließend zugeht. Die Rüge verdeckter Mängel ist rechtzeitig, wenn der Käufer sie innerhalb von vier Werktagen ab deren Entdeckung absendet und diese dem Verkäufer anschließend zugeht.

2. Dem Käufer stehen die gesetzlichen Mängelansprüche gegenüber dem Verkäufer zu und der Verkäufer haftet gegenüber dem Käufer im gesetzlichen Umfang. Der Käufer ist bei Gefahr im Verzug oder im Falle hoher Eilbedürftigkeit berechtigt, die Mängel auf Kosten des Verkäufers selbst vorzunehmen.

3. Sofern nicht etwas anders vereinbart ist, trägt der Verkäufer das Risiko für Transportschäden.

VII. Haftung des Verkäufers/Versicherungsschutz

1. Wird der Käufer auf Grund eines Produktschadens, für den der Verkäufer verantwortlich ist, von Dritten auf Schadensersatz in Anspruch genommen, hat der Verkäufer den Käufer auf erstes Anfordern von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der notwendigen Kosten zur Abwehr dieser Ansprüche freizustellen, wenn der Verkäufer die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt hat

2. Muss der Käufer auf Grund eines Schadensfalls i.S.v. Abschnitt VII Ziff. 1 eine Rückrufaktion durchführen, ist der Verkäufer verpflichtet, dem Käufer alle Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit der von ihm durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Der Käufer wird, soweit es ihm möglich und zeitlich zumutbar ist, den Verkäufer über den Inhalt und den Umfang der Rückrufaktion unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

3. Der Verkäufer ist verpflichtet, eine Produkthaftpflicht-Versicherung mit einer für die Ware angemessene Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und aufrecht zu halten. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des Käufers bleiben hiervon unberührt.

4. Wird der Käufer von dritter Seite in Anspruch genommen, weil die Lieferung des Verkäufers ein gesetzliches Schutzrecht des Dritten verletzt, verpflichtet sich der Verkäufer, den Käufer auf erstes Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen, einschließlich aller notwendigen Aufwendungen, die dem Käufer im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch den Dritten

und deren Abwehr entstanden sind. Der Käufer ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Einwilligung des Verkäufers die Ansprüche des Dritten anzuerkennen und/oder Vereinbarungen mit dem Dritten bezüglich dieser Ansprüche abzuschließen.

Die Verjährung für diese Freistellungsansprüche beträgt drei Jahre, gerechnet ab Kenntnis des Käufers von der Inanspruchnahme durch den Dritten, spätestens jedoch nach 10 Jahren ab Ablieferung der Sache.

VIII. Geheimhaltung

Alle vom Käufer im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung erhaltenen Unterlagen, Zeichnungen, Modelle, Muster und dergleichen dürfen unbefugten Dritten nicht überlassen oder zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum des Käufers. Der Verkäufer darf diese nur mit schriftlicher Einwilligung des Käufers außerhalb dieses Vertrages verwerten bzw. vervielfältigen. Nach Erfüllung des jeweiligen Vertrages hat der Verkäufer diese auf eigene Kosten unverzüglich an den Käufer zurückzugeben.

IX. Veränderung und Warenkennzeichnung

1. Eine Veränderung des Liefer- und Leistungsgegenstandes bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Werkstatt für Behinderte.

2. Eine Veränderung der Kennzeichnung des Liefer- und Leistungsgegenstandes, insbesondere der Serien- oder sonstiger Kontrollnummern und jede Sonderstempelung, die als Herkunftszeichen des Bestellers oder Dritter gelten, sind unzulässig.

X. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht,

Sonstiges

1. Erfüllungsort für alle Geschäfte, die Werkstatt für Behinderte betreffen, ist Lippstadt.

2. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten mit Kaufleuten, juristischen Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtlichen Sondervermögen ist Lippstadt. Werkstatt für Behinderte ist aber auch berechtigt, am Hauptsitz des Verkäufers zu klagen.

3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG). Dies gilt auch für alle Verträge, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung geschlossen werden und keine andere schriftliche Rechtsvereinbarung enthalten.

4. Nebenabreden, Änderungen und/oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

5. Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt dann eine wirksame Bestimmung als vereinbart, die der von den Parteien gewollten am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

Stand: 06. 2022

